



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Beschluss</b>  <b>öffentlich</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>COS-BV-319/2017</b>
	Aktenzeichen:	en-noe
	Datum:	12.04.2017
	Einreicher:	Bürgermeisterin
	Verfasser:	Fachbereich Bildung/Kultur und Soziales

Betreff:

## Richtlinie zur Festlegung von Auswahlkriterien zur Anmeldung von schulpflichtigen Kindern für die Grundschulstandorte der Stadt Coswig (Anhalt)

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
11.05.2017	Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	9	7	0	7	0	0
15.05.2017	Ortschaftsrat Senst	4	4	0	0	2	2
15.05.2017	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	6	5	0	0	5	0
15.05.2017	Ortschaftsrat Stackelitz	6	4	0	2	1	1
16.05.2017	Ortschaftsrat Zieko	3	3	0	3	0	0
17.05.2017	Ortschaftsrat Klieken	5	4	0	4	0	0
17.05.2017	Ortschaftsrat Buko	5	4	0	4	0	0
18.05.2017	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	5	0	5	0	0
22.05.2017	Ortschaftsrat Serno	7	5	0	5	0	0
31.05.2017	Hauptausschuss	10	9	0	8	1	0
15.06.2017	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	26	0	26	0	0

### Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Richtlinie zur Festlegung von Auswahlkriterien zur Anmeldung von schulpflichtigen Kindern für die Grundschulstandorte der Stadt Coswig (Anhalt).

**Beschlussbegründung:**

Die Beschlussfassung durch den Stadtrat erfolgt auf Grund des § 45 Abs. 1 KVG LSA..

2013 wurden durch Stadtratsbeschluss die Schuleinzugsbereiche aufgehoben.

Die Erfahrungen haben seit dem gezeigt, dass die an den einzelnen Grundschulen vorhandenen Aufnahmekapazitäten nicht überschritten werden.

Entsprechend „Verordnung des Kultusministeriums des Landes Sachsen/Anhalt zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen“ vom 19. März 2014 (zuletzt geändert am 13.11.2015) haben die Schulträger aber erforderliche Auswahlverfahren und Aufnahmekapazitäten zu regeln.

Die Verwaltungsvorschrift ist zu veröffentlichen.

Entgegen der 1. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Wittenberg vom 17.3.2015, nachdem der Grundschule Cobbelsdorf bereits 2013/2014 und 2014/2015 die Eingangsklassenbildung versagt wurde und damit vom Landesschulamt die Zuweisung von pädagogischem Personal verweigert wurde, **fand im 1. Entwurf zur „Richtlinie zur Festlegung von Auswahlkriterien“ die Grundschule Cobbelsdorf Beachtung, da es bisher keinen Beschluss des Stadtrates Coswig (Anhalt) zur Schließung der Einrichtung gibt. (Laut Schul- und Entwicklungsplan des Landkreises Wittenberg, in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA, ist der Schulträger verpflichtet, die Schließungsbeschlüsse herbeizuführen. Dies wurde bisher vom Stadtrat abgelehnt.)**

**Im Kultur- und Sozialausschuss am 11.5.2017 einigten sich die Stadträte nach ausgiebiger Diskussion auf eine Neuformulierung der Richtlinie im Punkt 1, nach der nun die Grundschule Cobbelsdorf aus der Richtlinie ausgespart wird, um betroffene Eltern nicht zu irritieren, da die Richtlinie nach Beschlussfassung im Stadtrat öffentlich bekannt gemacht wird (siehe geänderte Richtlinie).**

Gleichwohl muss festgestellt werden, dass die Aussichten einer Wiederbelebung des Schulstandortes aufgrund der zu erwartenden Kinderzahlen bei der zurzeit geltenden Rechtslage nicht erkennbar ist (Anlage: Schreiben an die Ortschaftsräte der Ortschaften Cobbelsdorf und Senst zur Prüfung der Wiederbelebung der Grundschule Cobbelsdorf).

Nach RdErl. des MK vom 23.4.2015 zur „Unterrichtsorganisation an den Grundschulen“ wird bei der Bildung der Klassen und Lerngruppen auf eine mittlere Frequenz von 22 orientiert. Bei der Klassen- und Lerngruppenbildung sollte die Zahl von 28 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten werden.

Die Aufnahmekapazitäten wurden in Zusammenarbeit mit den Leiterinnen und dem Leiter der einzelnen Grundschulen anhand der vorhandenen Räume bestimmt. Dabei wurden die Anzahl der vorhandenen Räume, die Regelzügigkeit und die in den Räumen unterrichtbaren schulpflichtigen Kinder berücksichtigt.

Bei den Auswahlkriterien wurde darauf geachtet, dass die bisher bestehenden Schuleinzugsbereiche und damit die Nähe zum Wohnort berücksichtigt und als wesentliches Kriterium festgelegt wurde. Damit soll gewährleistet werden, dass schulpflichtige Kinder in ihrem Wohnort bzw. in ihrer Wohnortnähe die Grundschule besuchen können und erst dann bei freien Kapazitäten weitere schulpflichtige Kinder beschult werden.

Weitere Auswahlkriterien sind der Schulbesuch von Geschwisterkindern in der ausgewählten Schule, soziale Belange wie die Nähe zum Arbeitsplatz der Eltern oder die Betreuung durch Großeltern, das besonderes Profil bzw. pädagogisches Konzept der Schule, das die Fähigkeiten oder den Förderbedarf des Kindes unterstützt und das Vorliegen eines Härtefalles.

Die Richtlinie soll im Bedarfsfall durch die Auswahlkriterien ein Vergabeverfahren ermöglichen. Im Fall eines evtl. möglichen gerichtlichen Verfahrens bei Nichtentsprechen eines Wahlwunsches ist ein Vergabeverfahren nach Auswahlkriterien erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

JA: NEIN: X

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei:

Überplanmäßig bei:

Außerplanmäßig bei:

Bemerkungen:

**Anlagen:**

- Richtlinie Auswahlkriterien
- Anschreiben an OR Cobbelsdorf und Senst zur Wiederbelebung GS Cobbelsdorf

Stricker  
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin  
Bürgermeisterin